



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 14.06.2018

2018/138
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	04.07.2018	

Betreff

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW;
Abschaffung der Mittagsruhe für Gartenarbeiten

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW, wie im Sachverhalt beschrieben, zur Kenntnis.

Eine Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung).

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 25.04.2018 stellt ein Bürger der Stadt Castrop-Rauxel nachfolgenden Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Email möchte ich mein Recht als Bürger der Stadt Castrop-Rauxel wahrnehmen, mich direkt mit einem Anliegen an den Rat der Stadt zu wenden.

Kurzfassung:

Ich fordere den Rat der Stadt Castrop-Rauxel auf §15 der Straßenordnung (Mittagsruhe) dahingehend zu ändern, dass Gartenarbeiten auf dem eigenen Grundstück wie z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden in der Zeit der Mittagsruhe explizit erlaubt werden.

Begründung:

Die Mittagsruhe ist für alle Arbeitnehmer und speziell Familienväter ein großes Problem, da Gartenarbeiten aufgrund der Beschäftigung in aller Regel nur an Samstagen möglich sind (Rasenmähen, Hecken schneiden, etc.). Allerdings gibt es als Familienvater gerade Samstags eine Reihe von Aktivitäten (Fußballspiel des Sohnes, Aufführung der Tochter) die Gartenarbeiten zu den erlaubten Zeiten verhindern. Dies wird natürlich durch Wettereinflüsse verschärft, da niemand im strömenden Regen Gartenarbeiten vornimmt. Lange Rede, kurzer Sinn: das Zeitfenster für Gartenarbeiten ist extrem klein.

Außerdem kommt es in der Nachbarschaft regelmäßig zu Streit, was nun erlaubt ist, und was nicht. Dies liegt in der schwammigen Formulierung des §15 StrO.

- Was sollen denn lärmentwickelnde Arbeiten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind, sein? Auf der Homepage der Stadt steht z. B. "Rasenmähen". Dieses Beispiel zeigt schon Unsinnigkeit der Formulierung. Wenn ich z. B. mit einem handbetriebenen Spindelmäher meinen Rasen mähe, soll das die Mittagsruhe stören? Wie steht es z. B. mit Leisehäckseln? Oder Elektrorasenmähern? Mittlerweile sind auch (neue) Benzinrasenmäher derart leise, dass von einer Störung der Mittagsruhe keine Rede mehr sein kann.

- Eine weitere Widersinnigkeit sind die Ausnahmen. Wenn ich also eine Firma beauftrage meinen Rasen zu mähen und dafür einen Termin um 14 Uhr mache, ist das erlaubt. Nur selbst machen darf ich es nicht!?

Eine Recherche, wie andere Städte die Mittagsruhe handhaben, ergab, dass dort pragmatischere Lösungen existieren. In Dortmund und Herne ist das Rasenmähen z. B. explizit an Werktagen von 7 bis 20 Uhr erlaubt

([http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Immissionsschutz/Rasenmaeherlaer\[.\]](http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Immissionsschutz/Rasenmaeherlaer[.]))

bzw.

[https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/umwelt/umweltamt/immissionssch\[.\].](https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/umwelt/umweltamt/immissionssch[.].)

Ich fordere daher den Rat der Stadt auf die geltende Vorschrift zur Mittagsruhe in Castrop-Rauxel dahingehend anzupassen, dass Gartenarbeiten auf dem eigenen Grundstück wie z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden in der Zeit der Mittagsruhe explizit erlaubt werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Die Verwaltung befindet sich gerade im Prozess, die ‚Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung)‘ zu überarbeiten und beabsichtigt, eine komplette Neufassung dem Rat der Stadt nach der Sommerpause vorzulegen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, über den vorliegenden Antrag im Rahmen der Neufassung der Straßenordnung zu entscheiden.